Stadt Ravensburg
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

Kundennummer …….

Auszufüllen durch die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe

Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Telefon (0751) 804-0
Telefax (0751) 804-1304

AktID: 5024516, 4069658

Ulm HRA 551344

Ansprechpartner:
Nicole Sauter
Telefon (0751) 804-1131
nicole.sauter@tws.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Ravensburg
IBAN: DE45 6505 0110 0048 0002 06
BIC: SOLADES1RVB

Volksbank Ravensburg
IBAN: DE63 6309 0100 0300 3000 00
BIC: ULMVDE66

Ust-Ident. Nr.
DE 146397242
Steuer Nr.
77086/00087

Mietvertrag über die Nutzung eines PKW-Parkplatzes auf dem Bechter-garten / Scheffelplatz

zwischen

Frau/Herr/Firma……

Ansprechpartner (nur bei Firma)……

Straße……Nr……

PLZ……Ort……

Telefon……

Email……

KfZ-Kennzeichen 1……:

KfZ-Kennzeichen 2……

nachfolgend Mieter genannt

und

Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

nachfolgend Vermieter genannt

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

1.1 Mietgegenstand ist ein Parkplatz auf dem Gelände der Parkplätze Bechtergarten / Scheffelplatz in 88212 Ravensburg. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen festen Parkplatz. Ein fester Parkplatz wird nicht zugeteilt.

1.2 Jedem Mietvertrag werden max zwei gültige KfZ-Kennzeichen zugeordnet. Weitere KfZ-Kennzeichen können für den Mietvertrag nicht berücksichtigt werden. Der PKW hat ein sauberes und erkennbares Kennzeichen aufzuweisen. Es ist eine dauerhafte Fixierung des Kennzeichens am PKW an der vorgesehenen Stelle zu gewährleisten.

1.3 Der Mieter nutzt den Parkplatz ausschließlich für das Abstellen eines PKWs (max. 3,5t). Das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, Wohnmobile oder LKW ist nicht gestattet.

1.4 Das KfZ-Kennzeichen wird in der Parkabfertigungsanlage zur Kennzeichenerfassung hinterlegt.

1.5 Obhuts- oder Verwahrpflichten des Vermieters sind mit diesem Vertrag nicht verbunden.

§ 2 Mietbeginn, Mietdauer, Kündigung

2.1 Die Regelungen dieses Vertrags gelten, immer zum ersten eines Monats, ab …….. Dieser Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Verträge.

2.2 Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von einer der Vertragsparteien **unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate.** Die Verpflichtung zur Mietzahlung endet erst nach Bestätigung der fristgerechten Kündigung.

2.3 Der Vermieter kann diesen Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Zahlungsrückstand, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften, insbesondere wiederholter Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen, Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen usw.). Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter mit mehr als einer Rate im Rückstand ist.

2.4 Die Kündigung hat **schriftlich** zu erfolgen und muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

§ 3 Miete

3.1 Die Miete ist ab Mietbeginn zu zahlen und beträgt derzeit **monatlich 48,00 Euro inkl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer.**

3.2 Der Vermieter ist berechtigt, die Miete während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Änderungsmitteilung hat schriftlich gegenüber dem Mieter unter Mitteilung der neuen Miethöhe und des Änderungszeitpunktes zu erfolgen. Dem Mieter steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Mieterhöhung zu.

3.3 Ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, gilt das Nettoentgelt zzgl. der geänderten Umsatzsteuer als vereinbart. Der Mieter ist bereits jetzt mit der entsprechenden Vertragsanpassung einverstanden und dokumentiert das mit seiner Unterschrift.

3.4 Die monatliche Miete wird von den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben eingezogen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Vermietung des Dauerstellplatzes an die Teilnahme des Mieters am Lastschriftverfahren gebunden. Der Mieter ermächtigt den Vermieter daher, den Mietzins von seinem Bankkonto einzuziehen. Hierzu muss das dem Vertrag beigelegte SEPA Basislastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben werden.

3.5 Die Fälligkeit dieser Entgelte ist jeweils zum Anfang eines Monats. Grundsätzlich werden nur volle Kalendermonate berechnet.

3.6 Während des Rutenfestes sowie in der Auf- und Abbauzeit stehen die Parkplätze nicht zur Verfügung. Für die Sondernutzung des Rutenfestes im Monat Juli pausiert das Dauerparkverhältnis und lebt automatisch nach der Bereitstellung der Plätze wieder auf. Im Gegenzug hat der Mieter für den Monat Juli keine Miete zu zahlen.
Die Verfügbarkeit der Plätze ist im Folgemonat August nicht an den Monatsersten gebunden, sondern orientiert sich an der tatsächlichen Herrichtungszeit. Eine Rückerstattung der Miete für den Monat August aufgrund der ggf. geringfügigen untermonatlichen Sondernutzung der Plätze durch die Abbauzeit nach dem Rutenfest erfolgt nicht. Die Räumung und wieder Inbetriebnahme der Plätze werden durch öffentliche Bekanntgaben kommuniziert.

3.7 Falls der Einzug der Monatsmiete nicht möglich ist, hat der Vermieter das Recht, das KfZ-Kennzeichen im Hintergrundsystem als Dauerparkfahrzeug zu sperren. Eine Einfahrt ist dann nur unter Einhaltung des fälligen Tagestarifes möglich.

§ 4 Generelle Regelungen zur Nutzung der Stellplätze

4.1 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten auf den Plätzen Bechtergarten / Scheffelplatz die ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuellen Fassung. Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung.

4.2 Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- Stoffe in den Mietgegenstand einzubringen, die zu Verunreinigungen führen. Der Vermieter ist berechtigt, anstelle der Beseitigung einer vom Mieter verursachten Verunreinigung einen angemessenen finanziellen Ausgleich vom Mieter zu verlangen,
- das Waschen bzw. Reinigen des Fahrzeuges auf den Parkplätzen,
- offenes Feuer auf den Parkplätzen,
- das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,
- die Einstellung eines Kfz mit undichtem Tank oder Vergaser,
- das Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit dieser Kennzeichen.

4.3 Das Betreten und Parken auf den Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

4.4 Den Anordnungen des Personals vom Vermieter bezüglich der Kfz-Einstellung ist Folge zu leisten.

4.5 Auf den Plätzen Bechtergarten und Scheffelplatz darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

4.6 Unberechtigtes Abstellen von Kfz im Fahrbahnbereich, vor Fußgängerausgängen, auf Grünflächen.

4.7 Das Verteilen von Werbematerial an den abgestellten Fahrzeugen.

§ 5 Besondere Vereinbarungen

5.1 Der Mieter teilt dem Vermieter zu Mietbeginn die amtlichen Kennzeichen der parkberechtigten PKWs mit. Änderungen sind dem Vermieter ebenfalls mitzuteilen.

5.2 Bei einer kurzfristigen Schließung durch unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Ersatzfläche. Es erfolgt in diesem Falle keine anteilige Erstattung des Entgelts.

5.3 In der Ein- und Ausfahrt findet eine KfZ-Erfassung per Kamera statt. Das KfZ-Kennzeichen aus dem Mietvertrag ist im Hintergrundsystem der Parkabfertigungsanlage hinterlegt. Das System erkennt, das aus dem Mietvertrag hinterlegte KfZ als Dauerparkfahrzeug an. Das Ein- und Ausfahren ist ohne Einschränkung möglich.

§ 6 Haftung

6.1 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Dritten verursachten Schäden.

6.2 Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 7 Untervermietung/Gebrauchsüberlassung

Die Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung der Stellplätze an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe gestattet.

§ 8 Beendigung und Rückgabe

8.1 Endet der Dauermietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die vom Vertrag erfassten PKW unverzüglich vom Parkplatz zu entfernen.

8.2 Nach Beendigung des Dauermietvertrages und erfolgter Räumung des Stellplatzes löscht der Vermieter das / die Kennzeichen aus dem Hintergrundsystem der Parkabfertigungsanlage.

§ 9 Datenschutz

9.1 Der folgende Abschnitt enthält die notwendigen Informationen gem. Art 13 u. 14 DSGVO zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

9.2 Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten, die er vom Mieter im Zusammenhang mit der Parkberechtigung erhalten hat. Hierbei werden insbesondere folgende Daten verarbeitet: Stammdaten (z.B. Name, Anschrift und Kontaktdaten, Kfz-Kennzeichen, Bankverbindung, Rechnungsdaten). Für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte des Vermieters unter der E-Mail datenschutz@ravensburg-rvv.de zur Verfügung.

9.3 Die in Rahmen des Mietverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Vermieter benötigt, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Vermieters aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung gegenüber dem Mieter erfüllt werden können und der Vermieter die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters überprüfen kann (Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)“. Sofern der Mieter die notwendigen personenbezogenen Daten nicht bereitstellt, ist die ordnungsgemäße Durchführung des Mietverhältnisses nicht möglich.

9.4 Eine Weitergabe der Daten des Mieters erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen die Daten des Mieters ausnahmslos nur dann, wenn diese vom Vermieter auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie die Daten des Mieters gemäß den Weisungen des Vermieters verarbeiten. Daneben werden Daten nur an Personen oder Stellen weitergeben, für die der Mieter dem Vermieter die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat. Die Daten des Mieters werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls wird der Mieter hierzu vom Vermieter stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen.

9.5 Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten des Mieters nur solange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Geschäftsbeziehung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Daneben unterliegt der Vermieter verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung – AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre betragen können.

9.6 Im Bereich der automatischen Kennzeichenerfassung wird Ihr KFZ-Kennzeichen an der Ein- und Ausfahrt erfasst. Hierbei sehen wir keinen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, da derartige Kennzeichen mittels Verschlüsselung erstellt und verarbeitet werden. Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten nach 7 Tagen (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) aus dem System gelöscht. Insoweit halten wir unser Interesse an der Erfassung der Kennzeichen für überwiegend.

9.7 Der Mieter hat unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob der Vermieter personenbezogene Daten verarbeitet und das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG) über diese personenbezogenen Daten. Daneben steht dem Mieter das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 35 BDSG) und Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung

(Art. 20 DS-GVO) zu fordern. Der Widerspruch ist zu richten an: Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg. Darüber hinaus hat der Mieter das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO, § 19 BDSG).

9.8 Eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) im Sinne von Art. 22 DSGVO wird nicht eingesetzt

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommen, als vereinbart. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

10.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind keine getroffen.

10.3 Gerichtsstand ist Ravensburg, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand entgegensteht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ravensburg, ...	Ravensburg, ...
.....	.....
Vermieter (Stempel)	Mieter (Stempel)